

Beschlussvorlage

Synodale Ausschüsse im Evangelischen Kirchenkreis Steinfurt - Coesfeld - Borken 2024 - 2028

Hinweise zu allen Ausschüssen

Diese Übersicht über die von der Kreissynode zu wählenden Gremien ist zugleich Einladung, die in den Gemeinden und Kooperationsräumen vorhandenen Kompetenzen und Interessen in die Gemeinschaft des Kirchenkreises einzubringen. Geeignete Personen können besser angesprochen und motiviert werden, wenn Art und Umfang der Ausschussarbeit sowie gewünschte Qualifikationen transparent sind.

1. **Besetzung:** Laut Kirchenordnung und Geschäftsordnung der Kreissynode ist eine gleichmäßige Besetzung aller Gremien mit Männern und Frauen anzustreben. In der Regel ist für die Kandidatensuche die Berücksichtigung der Kooperationsräume unseres Flächenkirchenkreises sinnvoll. Die Berufung sachkundiger Personen mit beratender Stimme durch den KSV ist möglich.
2. **Wahlperiode:** Alle Gremien werden für die Dauer von 4 Jahren besetzt, nur der KSV für 8 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. **Ausscheiden:** Legt ein gewähltes Ausschussmitglied vorzeitig sein Amt nieder, kann der KSV ein neues Mitglied nachberufen. Wenn es die Kirchenordnung vorsieht, kann eine Nachwahl auf der nächstfolgenden Synode erfolgen. Die Mitgliedschaft im Ausschuss endet nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit der nächsten turnusmäßigen Wahlsynode.
4. **Verbindlichkeit:** Es sollten nur Personen vorgeschlagen werden, die auch die Zeitressourcen mitbringen, i.d.R. verlässlich an Sitzungen teilzunehmen.
5. **Konstituierung:** Zur ersten Sitzung aller neu gewählten Ausschüsse, auf der der Ausschussvorsitz und ihre Stellvertretung durch Wahl bestimmt werden, lädt der Superintendent / die Superintendentin ein. Anlassbezogen oder bei Bedarf versammelt er / sie alle Ausschussvorsitzenden zu einem Austausch über ihre Arbeit.
6. **Terminplanung:** Sitzungstermine werden im Ausschuss möglichst zum Ende eines Jahres für das gesamte Folgejahr gemeinsam verabredet.
7. **Zusammenarbeit:** Alle Ausschüsse führen über ihre Sitzungen Protokolle, die zeitnah dem KSV zur Verfügung gestellt werden. Der KSV kann den Ausschüssen Aufträge erteilen. Jederzeit können der Superintendent / die Superintendentin oder ein Mitglied des KSV an einer Sitzung teilnehmen bzw. eingeladen werden.
8. **Vernetzung:** Damit alle Gremien im Kirchenkreis vorhandene Kompetenzen nutzen können, können Beauftragte, Mitarbeitende anderer Ausschüsse oder der Verwaltung jederzeit bei Bedarf beratend eingeladen werden.
9. **Kontakte:** Gelegentlich kann eine gemeinsame Beratung mit einem anderen Ausschuss oder einem Ausschuss aus dem Nachbarkirchenkreis im Gestaltungsraum, der an ähnlichen Themen arbeitet, sinnvoll und bereichernd sein.

Kreissynodalvorstand (KSV)

A. Inhalt und Ziel der Ausschussarbeit

Der KSV leitet den Kirchenkreis im Auftrag der Kreissynode (vgl. KO 106).

Er sorgt für die vorausschauende Planung und Weiterentwicklung des Kirchenkreises mit seinen Gemeinden, Arbeitsbereichen und Einrichtungen. Der KSV ist verantwortlich für die innovative Weiterentwicklung der kirchlichen Arbeit und beruft dazu bei Bedarf Arbeitsgruppen.

Er nimmt kirchenaufsichtliche Leitungsaufgaben in Rechts-, Personal- und Finanzangelegenheiten für Kirchenkreis und Kirchengemeinden wahr.

Er ist verantwortlich für die Durchführung der kreiskirchlichen Visitationen.

Er beteiligt sich an für den Kirchenkreis bedeutsamen Veranstaltungen.

B. Sitzungen

In der Regel tagt der KSV einmal monatlich von 18:00 bis ca. 22:00 Uhr.

Jährlich eine Klausurtagung (ggf. alle 2 Jahre eine mehrtägige Klausur).

C. Mitglieder (vgl. KO 107)

Der KSV besteht aus Superintendent/in, Assessor/in (als Vertreter/in), der/die Scriba (Schriftführer/in) und 5 nichttheologischen Mitgliedern. Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Superintendentin bzw. des Superintendenten wird je ein stellvertretendes Mitglied gewählt.

Vier der nichttheologischen Mitglieder und ihre Stellvertreter sollen die vier Regionen des Kirchenkreises repräsentieren.

Das fünfte nichttheologische Mitglied und ihr/sein Stellvertreter steht für übergemeindliche Aufgaben und synodale Dienste im Kirchenkreis.

Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 107 Kirchenordnung beruft der Kreissynodalvorstand ein Mitglied, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen von Artikel 108 Absatz 3 Kirchenordnung erfüllt. Die Auswahl des zu berufenden Mitglieds soll im Benehmen mit der Evangelischen Jugend auf Kirchenkreisebene erfolgen. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 Satz 1 und 2 Kirchenordnung erhöht sich um eins. (*Jugendbeteiligungserprobungsgesetz § 4*)

D. Erforderliche Interessen oder Qualifikationen

- Bereitschaft und Fähigkeit, Leitungs- und Führungsaufgaben zu übernehmen und im Team strategische Entscheidungen zu treffen.
- Erfahrung in gemeindlichen und übergemeindlichen Gremien (z.B. Ausschüsse des Kirchenkreises), ggf. auch in außerkirchlicher Gremienarbeit.
- Gute Kontakte (bzw. die Bereitschaft dazu) in der Region.
- Bereitschaft über die eigene Gemeinde hinaus auch Veranstaltungen in der Region wahrzunehmen (z.B. Regionalkonferenzen, Visitationen).
- Kenntnisse über den Kirchenkreis.

Delegierte zur Landessynode (LSyn)

A. Inhalt und Ziel der Tätigkeit

Die Leitung der Ev. Kirche von Westfalen liegt gemäß Kirchenordnung (KO) Art. 117-122 bei der Landessynode als dem höchsten kirchenleitenden Beschlussgremium. Ihre Aufgaben sind in KO 118 allgemein und in KO 119 detailliert beschrieben. Insbesondere entscheidet die Landessynode über Vorlagen der Kirchenleitung und Anträge der Kreissynoden, beschließt die Finanzverteilung und die Haushaltspläne für landeskirchliche Kassen, sie beaufsichtigt die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirche. Grundlegende theologische Fragen werden diskutiert, Veränderungen werden durch Beschlüsse zur Änderung der Kirchenordnung wirksam.

B. Sitzungen

Die Landessynode tagt in der Regel 2x jährlich im Frühjahr und Herbst in Bielefeld-Bethel. Hotelunterkunft und Verpflegung werden gestellt, Reisekosten werden erstattet.

C. Mitglieder

Gemäß dem Schlüssel von KO 124 entsendet der Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder 5 Delegierte:

- Superintendent/in (geborenes Mitglied),
- dazu durch Wahl der Kreissynode¹ 1 Pfarrer/in und 3 Gemeindeglieder², jede Position mit erster und zweiter Stellvertretung. Ein Gemeindeglied und dessen Stellvertreter/innen soll aus den Reihen der Mitarbeitenden der Synodalen Dienste gewonnen werden.

D. Erforderliche Interessen oder Qualifikationen

Interesse für gesamtkirchliche Fragen, Kirchengesetze, Finanzfragen und die Bereitschaft, diese vor dem Hintergrund der Vielfalt des evangelischen Gemeindelebens in Westfalen zu diskutieren.

Da auf der Landessynode gelegentlich auch besondere Interessen unseres Kirchenkreises zu vertreten sind, ist ein breiter Informationsstand über die Situation im eigenen Kirchenkreis wichtig.

¹ KO Art. 124: „Kirchenkreise entsenden Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindeglieder als Abgeordnete in die Landessynode. Die Zahl der Abgeordneten beträgt

- in Kirchenkreisen mit nicht mehr als 75.000 Gemeindegliedern eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei Gemeindeglieder,
- in Kirchenkreisen mit mehr als 75.000 bis zu 125.000 Gemeindegliedern eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und drei Gemeindeglieder.“

² Jeder Kirchenkreis ist aufgerufen, nicht ordinierte Mitglieder zu entsenden, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Wählt ein Kirchenkreis mehr als zwei nicht ordinierte Mitglieder, soll eines der Mitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Sätze gelten für die Stellvertretungen entsprechend. (Jugendbeteiligungserprobungsgesetz §5)

Deshalb ist es wünschenswert, dass die Abgeordneten zur Landessynode entweder durch Mitarbeit in einem Presbyterium, einem kreiskirchlichen Gremium oder einem kreiskirchlichen Dienst an der Gestaltung evangelischen Lebens im Münsterland beteiligt sind.

Die regelmäßige Teilnahme an den Kreissynoden und Regionalkonferenzen sollte selbstverständlich sein.

Finanzausschuss (FinA)

A. Inhalt und Ziel der Ausschussarbeit

Im Sinne des Gleichnisses von den anvertrauten Pfunden ist es Ziel des Finanzausschusses, vorausschauend zu planen, innovative Ideen zu fördern oder selbst zu initiieren, um dem Kirchenkreis und seinen Gemeinden durch ein solides Finanzmanagement Gestaltungsspielräume zu eröffnen (Finanzsatzung, Finanzverteilung, Personal-, Gebäude- und Pfarrstellenplanung). Er arbeitet dem KSV zu und mit dem Strukturausschuss zusammen.

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung werden jährlich die Finanzverteilung vorbereitet, die Haushaltspläne der kreiskirchlichen Kassen aufgestellt und deren Jahresabschlüsse mit dem Kreiskirchenamt abgestimmt. Der Finanzausschuss berät den KSV im Haushaltsgenehmigungsverfahren.

Der Finanzausschuss erarbeitet zu Anträgen der einzelnen Kirchengemeinden auf finanzielle Unterstützung bei Bau- und Renovierungsprojekten nach einem Förderkatalog Beschlussvorschläge für den KSV.

Er ist an kreiskirchlichen Visitationen aktiv beteiligt.

Der Finanzausschuss nimmt Veränderungen z.B. im staatlichen Bereich wahr und verabredet oder empfiehlt dem KSV entsprechende Vorgehensweisen.

B. Sitzungen

In der Regel 1x monatlich in Steinfurt.

C. Mitglieder

Der Ausschuss besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Kreissynode zu wählen sind (gem. Finanzsatzung).

Beratend nimmt teil die Verwaltungsleitung und/oder die Fachbereichsleitung „Haushalt“ der gemeinsamen Verwaltung.

D. Erforderliche Interessen oder Qualifikationen

Ein guter Blick für Haushalte und Zahlen und Interesse und Freude an den oben genannten Aufgaben.

Kandidat/innen mit privater oder beruflicher Erfahrung im Bereich Finanzen, Finanzmanagement und Finanzcontrolling sind für eine konstruktive Ausschussarbeit sehr erwünscht. Deshalb ist das Kriterium »Finanzkompetenz« gegenüber dem Kriterium »regionaler Bezug« höher zu gewichten.

Strukturausschuss (StrA)

A. Inhalt und Ziel der Ausschussarbeit

Aufgabe ist die aktive Begleitung struktureller Veränderungsprozesse auf den Ebenen des Kirchenkreises und des Gestaltungsraumes sowie der Kirchengemeinden und der Kooperationsräume, z.B. durch

- Unterstützung und Weiterentwicklung bestehender Dienst- und Arbeitsstrukturen, z.B. mit Blick auf die Interprofessionellen Pastoralteams (IPT)
- Entwicklung und Beratung von Leitlinien für die Zusammenarbeit
- Beratung bei Veränderungsprozessen, insbesondere durch die Förderung von Kooperationen auf regionaler Ebene
- Stellungnahme zu Anfragen des KSV
- Entsendung von Mitgliedern in vom KSV eingesetzte Arbeitsgruppen
- Sichtung und Begleitung von Konzeptionen im Auftrag des KSV und Mitarbeit an der kreiskirchlichen Konzeption etc.

Der Strukturausschuss arbeitet in gemeinsamer Verantwortung mit dem Finanzausschuss dem KSV als Entscheidungsgremium zu.

B. Sitzungen

Der Strukturausschuss tagt etwa 8 x jährlich in der Regel digital. Er ist an kreiskirchlichen Visitationen oder entsprechenden Formaten aktiv beteiligt.

C. Mitglieder

Der Ausschuss besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern nach Möglichkeit aus allen Kooperationsräumen.

- 6 Ausschussmitglieder sind von der Kreissynode zu wählen, dabei ist ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen hauptamtlichen (Pfarrer*innen und Mitarbeitende im IPT) und ehrenamtlichen Ausschussmitgliedern anzustreben.
- Superintendent/in oder Assessor/in sind geborene Mitglieder.

D. Erforderliche Interessen oder Qualifikationen

Die Ausschussmitglieder sollen über den örtlichen Rahmen hinaus einen Blick für regionale und kreiskirchliche Fragen haben.

Kompetenzen und Vorerfahrungen in Veränderungsprozessen können die Ausschussarbeit bereichern.

Wichtig ist die Bereitschaft, gedanklich und planerisch auch einmal vertraute Strukturen zu verlassen und neue, zukunftsfähige Szenarien zu entwickeln.

Nominierungsausschuss (NomA)

A. Inhalt und Ziel der Ausschussarbeit

Der Nominierungsausschuss bereitet die Wahlen der kreiskirchlichen Gremien auf den Kreissynoden vor. Hierzu müssen Wahlvorschläge aus den Gemeinden, Gremien und Diensten des Kirchenkreises eingeholt und die Wählbarkeit der Kandidat*innen überprüft werden.

Es können Anforderungsprofile für die zu wählenden Gremien erarbeitet und ggf. entsprechende Vorgespräche mit Kandidat*innen geführt werden.

Bei eintretenden Vakanzen zwischen den Wahlsynoden berät der Nominierungsausschuss den KSV hinsichtlich der Nachberufung oder Beauftragung.

B. Sitzungen

Der Nominierungsausschuss tagt bei Bedarf. Vor den alle vier Jahre stattfindenden Wahlsynoden müssen ggf. auch mehrere Sitzungen in kürzeren Abständen eingeplant werden.

C. Mitglieder

Der Ausschuss besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.

- 6 Ausschussmitglieder sind von der Kreissynode zu wählen. Sie sollen der Kreissynode angehören oder auf kreiskirchlicher Ebene aktiv sein. Alle Kooperationsräume des Kirchenkreises sollen vertreten sein, ebenso die Synodalen Dienste. Anzustreben ist ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen haupt- und ehrenamtlichen Mitwirkenden.
- Ein Mitglied wird vom Kreissynodalvorstand entsandt.

D. Erforderliche Interessen oder Qualifikationen

Die Ausschussmitglieder sollten über den gemeindlichen Rahmen hinaus Interesse und einen Blick für kreiskirchliche und landeskirchliche Fragen haben. Eigene Erfahrungen in kreiskirchlicher Arbeit sind wünschenswert.

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (ÖffkA)

A. Inhalt und Ziel der Ausschussarbeit

Auftrag der Kirche ist die öffentliche Kommunikation des Evangeliums von Jesus Christus. Öffentlichkeitsarbeit ist daher »Schwerpunktaufgabe jeder Gemeinde, jedes Kirchenkreises und der Landeskirche« („Kirche mit Zukunft“, S. 10).

Der kreiskirchliche Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit fördert die Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis, indem er die Arbeit des Referates für Öffentlichkeitsarbeit beratend und unterstützend begleitet.

Ziel seiner Arbeit ist die Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmbarkeit der evangelischen Kirche und ihrer Botschaft in der Diasporasituation des westlichen Münsterlandes.

Der Ausschuss erarbeitet Projekte und Kampagnen im Bereich der kreiskirchlichen Öffentlichkeitsarbeit.

Er ist an strategischen Entscheidungen und der inhaltlichen Ausgestaltung der kreiskirchlichen Öffentlichkeitsarbeit beratend zu beteiligen.

B. Sitzungen

Der Ausschuss tagt mindestens 2x im Jahr und nach Bedarf.

C. Mitglieder

Der Ausschuss besteht aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern.

- 5 Ausschussmitglieder sind von der Kreissynode zu wählen.
- Geborenes Mitglied: Öffentlichkeitsreferent/in.

D. Erforderliche Interessen oder Qualifikationen

Ausschussmitglieder sollen möglichst über eine journalistische Ausbildung oder entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen und mit Fragen der grafischen Gestaltung, Imageentwicklung und Kommunikationswissenschaft vertraut sein.

Hauptkriterien sind fachliche Kompetenz in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit, des Marketings, des Journalismus oder des Mediendesigns.

Im Ausschuss sollen möglichst alle aktuell relevanten Medien durch die jeweiligen fachlichen Kompetenzen der Ausschussmitglieder vertreten sein.

Ausschuss für Gottesdienst und Spiritualität (AGS)

A. Inhalt und Ziel der Ausschussarbeit

Ziel der Ausschussarbeit ist es, im Kirchenkreis Impulse zu geben zur Fragestellung: Wie kann Glaube unter den veränderten und sich verändernden Bedingungen gelebt und auch gemeinsam gelebt werden?

Dazu gehören die Überlegungen:

- Welche theologischen Fragen sind dran?
- Welche spirituellen Angebote braucht es?
- Welche Gottesdienstformen bestehen, können weiterentwickelt oder erneuert werden? (evtl. Würdigung und Erprobung neuer Gottesdienstmodelle)
- Wie können wir die Basis stärken bei der Weiterentwicklung von Gottesdiensten und anderen spirituellen Angeboten in den Kooperationsräumen?
- Wie können spirituelle (auch körperbezogene) Formen wie Meditation, Handauflegen, Segnungen, gelebte Formen des Glaubens, veränderte Gottesbilder u.a. unterstützt werden? Welche geistlichen Impulse gibt es bereits und wie können sie gefördert und weitergegeben werden?
- Weiterentwicklung spiritueller Räume (z.B. Räume der Stille)
- aktive Weitergabe von Hilfen, Fortbildungen, Angeboten, Ideen etc.
- Vernetzung und Kommunikation der Kooperationsräume im digitalen Bereich in Bezug auf besondere Gottesdienste und Angebote, da nicht mehr alle alles selbst vorhalten können
- Förderung des Teamdenkens in allen Bereichen

B. Sitzungen

Der Ausschuss tagt nach Absprache 4-6mal im Jahr, zum Teil online.

Wechselnde Sitzungsorte fördern die Wahrnehmung der in den Kirchengemeinden vorhandenen gottesdienstlichen Räume und können mit dem eigenen Erlebnis besonderer Formen von Andacht und Gottesdienst verbunden werden.

C. Mitglieder

Der Ausschuss besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.

- 6 Ausschussmitglieder sind von der Kreissynode zu wählen, möglichst gleichmäßig besetzt mit Pfarrer/innen und nichttheologischen Mitgliedern.
- Geborenes Mitglied: der/die Beauftragte für Spiritualität im Kirchenkreis. Wenn dies nicht möglich ist, ein anderes hauptamtliches Mitglied mit Beauftragung im Kirchenkreis (evtl. aus dem Bereich Pilgerarbeit).

D. Erforderliche Interessen oder Qualifikationen

Hilfreich ist die Neugier auf Vielfalt der gelebten Formen von Gottesdienst und Spiritualität sowie die Offenheit für Neues in diesem Bereich. Außerdem die Freude an der Förderung geistlichen Lebens in der größeren Gemeinschaft des Kirchenkreises und des Gestaltungsraums. Weitere Qualifikationen sind nicht erforderlich.

Kirchenmusikausschuss (KMA)

A. Inhalt und Ziel der Ausschussarbeit

- Der Ausschuss koordiniert und plant die verschiedenen kirchenmusikalischen Aktivitäten im Kirchenkreis. Dazu gehören z.B. die Organisation von Konzerten, Chorproben oder musikalischen Gottesdiensten.
- Der Ausschuss hilft den Kirchengemeinden im Kirchenkreis bei der Auswahl und Ausbildung von Kirchenmusikern und Chorleitern.
- Der Ausschuss setzt sich dafür ein, dass in den Kirchengemeinden im Kirchenkreis eine breite Palette an musikalischen Stilen und Ausdrucksformen gepflegt wird. Dazu gehört z.B. die Förderung von Gospelchören, Posaunenchören oder Orgelspiel.
- Der Ausschuss bietet regelmäßige Fortbildungen und Workshops für Kirchenmusiker*innen und Chorleiter*innen an, um deren musikalische Fähigkeiten und Kenntnisse zu erweitern.
- Der Ausschuss fördert den Austausch und die Vernetzung zwischen den Kirchengemeinden im Kirchenkreis. Dadurch können Erfahrungen und Ressourcen geteilt werden, um die Qualität der Kirchenmusik im gesamten Kirchenkreis zu verbessern.
- Der Ausschuss trägt dazu bei, die Bedeutung und Wertschätzung von Kirchenmusik zu stärken und die musikalische Arbeit in den Kirchengemeinden zu unterstützen und zu fördern.

B. Sitzungen

Der Ausschuss tagt etwa zweimal jährlich in der Regel am Freitagnachmittag an verschiedenen Orten im Kirchenkreis.

C. Mitglieder

Der Ausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.

- 8 Ausschussmitglieder sind von der Kreissynode zu wählen.
- Geborenes Mitglied ist der/die Kreiskantor/in.
- Beratende Mitglieder: hauptamtliche Kirchenmusiker/innen im Kirchenkreis.

D. Erforderliche Interessen oder Qualifikationen

Interesse und Engagement für kirchenmusikalische Arbeit und Zeit, an den Ausschusssitzungen verlässlich teilzunehmen.

Bei der Zusammensetzung des Ausschusses sollten folgende Gesichtspunkte besonders berücksichtigt werden:

- kirchenmusikalische Arbeitsfelder: Chöre, Orgel, Bläserarbeit, Instrumentalgruppen...
- verschiedene Ämter (kirchenmusikalisches Neben-, Ehren- und Hauptamt, Theologinnen und Theologen).

Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung (AGV)

A. Inhalt und Ziel der Ausschussarbeit

Der Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie beschäftigt sich mit sozial- und gesellschaftspolitischen Fragestellungen in Kirche und Diakonie. Er pflegt Kontakte zur lokalen und regionalen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sowie zu zivilgesellschaftlichen Akteuren. Der Ausschuss begleitet die Flüchtlingsarbeit und die diakonische Arbeit im Kirchenkreis.

Der Ausschuss hält Kontakt zum Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW.

B. Sitzungen

Der Ausschuss tagt mindestens 3x im Jahr an verschiedenen, möglichst zentral gelegenen Orten des Kirchenkreises bzw. online. Hinzu kommen ggf. Einladungen zu besonderen Veranstaltungen.

Zur Bearbeitung der einzelnen Themen und Projekte werden Projektteams gebildet. Diese arbeiten eigenständig in enger Abstimmung mit dem Ausschuss, erhalten von diesem ihre Aufträge und erstatten Bericht.

C. Mitglieder

5 bis 7 Ausschussmitglieder sind von der Synode zu wählen. Dazu kommen als geborene Mitglieder

- der/die synodale Beauftragte für Diakonie
- der/die Beauftragte für Flüchtlingsarbeit des Kirchenkreises.

D. Erforderliche Interessen oder Qualifikationen

Voraussetzung ist das Interesse an den Arbeitsschwerpunkten. Es sollen Personen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Wissenschaft beteiligt werden.

Ausschuss für Weltkirche und globales Handeln (AWH)

A. Inhalt und Ziel der Ausschussarbeit

Der Ausschuss für Weltkirche und globale Verantwortung

- beschäftigt sich mit grundsätzlichen Fragen von Kirche in aller Welt und Herausforderungen der globalen Verantwortung im Sinne der „Missio Dei“
- unterstützt die Arbeit des Partnerschaftskomitees in der Zusammenarbeit mit der Ev.-Luth. Kirche in Simbabwe (Östliche Diözese) und fördert Projekte, Gottesdienste, Besuche und Jugendaustausch
- berät und unterstützt die Gemeinden des Kirchenkreises bei ihrer Arbeit in den Themenbereichen Weltkirche und globale Verantwortung
- unterstützt und fördert die interkulturelle Arbeit im Kirchenkreis
- verwaltet den für seine Arbeit bereitgestellten Etat;
- hält durch Mitarbeit im Regionalen Arbeitskreis (RAK) Verbindung mit dem oikos-Institut für Mission und Ökumene der EkvW, anderen Kirchenkreisen in der Region und der Vereinten Evangelischen Mission (VEM);
- berät den KSV bei Entscheidungen der Verteilung der Mittel des Ökumene-Fonds der Landeskirche
- begleitet die Arbeit des/der Beauftragten für interkulturelle Entwicklung im Kirchenkreis
- hält Kontakt zum Gustav-Adolf-Werk (GAW)

B. Sitzungen

In der Regel 4x im Jahr an wechselnden Orten im Kirchenkreis.

C. Mitglieder

Der Ausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. 6 Ausschussmitglieder sind von der Kreissynode zu wählen. Geborenes Mitglied sind

- der/die Pfarrer/in im Regionaldienst des oikos- Institut für Mission und Ökumene der EkvW in der Region "Mittleres Westfalen"
- die/der Beauftragte für „Interkulturelle Entwicklung“ im Kirchenkreis und
- der/die Beauftragte für Ökumene“ im Kirchenkreis

D. Erforderliche Interessen oder Qualifikationen

- Aufgeschlossenheit für Herausforderungen der globalen Verantwortung der Glaubenden
- Bereitschaft, sich über globale Entwicklungen und Zusammenhänge zu informieren, diese Informationen weiterzugeben und mögliche Kooperationen mit Gemeinden und Initiativen zu fördern
- Bereitschaft, die Chancen und Möglichkeiten der kreiskirchlichen Partnerschaft konstruktiv und kritisch zu begleiten oder aktiv mitzugestalten, z.B. durch Motivation möglicher Trägergruppen im Kirchenkreis
- Interesse an der interkulturellen Entwicklung in Gemeinden und Kirchenkreis

Synodaler Jugendausschuss (SJA)

A. Inhalt und Ziel der Ausschussarbeit

Aufgaben des Synodalen Ausschusses für Jugendarbeit sind insbesondere:

- Beratung aktueller Themen der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises,
- Begleitung und Reflektion der Arbeit der hauptamtlichen Mitarbeitenden
- synodalen Jugendarbeit im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken,
- Austausch mit dem Kreissynodalvorstand in allen Belangen der gemeindlichen und kreiskirchlichen Jugendarbeit,
- gegenseitige Information über die Jugendarbeit im Kirchenkreis (Maßnahmen, Projekte und Entwicklungen in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit),
- Entwicklung und Koordination von Projekten
- Erarbeitung und Weiterentwicklung einer Konzeption der Jugendarbeit im Kirchenkreis,
- Zusammenarbeit mit Trägern außerschulischer Jugendbildung und anderen öffentlichen Institutionen,
- Entsendung von Delegierten in Ausschüsse und Gremien,
- Beratung von Synodalvorlagen,
- Erarbeitung von jugendpolitischen Stellungnahmen,
- fachliche Begleitung der beruflich Mitarbeitenden der kreiskirchlichen Jugendarbeit,
- Mitwirkung in der Bewerbungskommission bei der Besetzung offener Stellen in der synodalen Jugendarbeit,
- Mitarbeit bei der Erstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden in der synodalen Jugendarbeit,
- aktive Beteiligung bei Entscheidungen zur Schwerpunktsetzung und inhaltlichen Ausrichtung der synodalen Jugendarbeit,
- Beratung des Haushaltes für die synodale Jugendarbeit,
- Entscheidung über die Verteilung der für die Jugendarbeit bereitgestellten öffentlichen Mittel,
- Mitwirkung an der Berufung junger Mitglieder der Kreissynode und des Kreissynodalvorstands nach den jeweils geltenden Regelungen über die Jugendbeteiligung.

B. Sitzungen

Der Ausschuss tagt i.d.R. 4-6 mal jährlich an wechselnden Orten.

C. Mitglieder

Der Ausschuss für Jugendarbeit wird alle vier Jahre neu besetzt, durch Wahlen in der zentralen Jugendkonferenz, einem Gremium, das die Jugendarbeit in den Gemeinden abbildet, und in der Interessenvertretung junger Menschen. Er wird vom KSV bestätigt.

Dem Ausschuss gehören 12 stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Interessenvertretung junger Menschen entsendet 3 Mitglieder aus ihrer Mitte durch Wahl
- die zentrale Jugendkonferenz entsendet 4 Mitglieder, aus unterschiedlichen Regionen des Kirchenkreises durch Wahl, von denen mindestens drei zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch Wahl
- die kreiskirchl. Jugendreferent/innen entsenden 1 Mitglied aus ihrer Mitte
- der KSV entsendet 1 Mitglied
- die Geschäftsführung der Synodalen Jugend ist geborenes Mitglied
- ein/e Jugendreferent/in aus den Gemeinden ist Mitglied
- ein Mitglied unter 27 kommt aus den Werken und Verbänden (EC/VCP/CVJM)

Dazu kommen 4 beratende Mitglieder:

- ein/e Vertreter/in des Amtes für Jugendarbeit der EKvW,
- der / die Beauftragte für Konfirmandenarbeit des Kirchenkreises
- der/die Schulreferent/in.
- ein jugendliches Mitglied der Kreissynode unter 27 Jahren (im Sinne des JBEG)

D. Erforderliche Interessen oder Qualifikationen

- Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit;
- Offenheit für neue Ideen und Entwicklungen;
- Bereitschaft, junge Menschen als Gesprächspartner ernst zu nehmen, ihnen zuzuhören und auch von ihnen zu lernen;
- Bereitschaft, die Angebote und Ziele der kreiskirchlichen Jugendarbeit in den Nachbarschaften und Gemeinden zu vertreten.

Ausschuss für Schulfragen und Religionspädagogik (SchulA)

A. Inhalt und Ziel der Ausschussarbeit

Der Ausschuss hat die Aufgabe, Fragen des Religionsunterrichtes, religionspädagogische und schulpädagogische Fragen zu erörtern und für deren Belange in Kirche, Gesellschaft und bei amtlichen Stellen (z.B. Schulämtern) einzutreten.

Er berät den Kreissynodalvorstand und die Kreissynode in allen entsprechenden Fragestellungen.

Er begleitet und berät das Schulreferat und den/die Schulreferent/in.

Er nimmt als Ansprechpartner für kirchliche Lehrkräfte und staatliche (Religions-)Lehrer/innen eine Brückenfunktion zwischen Kirche und Schule wahr.

B. Sitzungen

Der Ausschuss tagt in der Regel 3 mal jährlich.

C. Mitglieder

Dem Ausschuss gehören 9 stimmberechtigte Mitglieder an.

- 6 Ausschussmitglieder sind von der Kreissynode zu wählen.
- 3 geborene Mitglieder sind der/die
 - Schulreferent/in des Kirchenkreises
 - Beauftragte für Ev. Religionsunterricht an Berufskollegs
 - Leitung der Ev. Jugend im Münsterland

D. Erforderliche Interessen oder Qualifikationen

Wichtig ist vor allem, dass Lehrer/innen aller Schulformen im Ausschuss mitarbeiten, die bereit sind, als Multiplikator/innen zu wirken, um die gesamte Schullandschaft des Kirchenkreises in den Blick nehmen zu können.

Eine Bereicherung für die Ausschussarbeit können auch Mitglieder aus solchen Arbeitsbereichen sein, die für Schule und Religionsunterricht bzw. für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen.

Leitungsausschuss Tv-KiTa (LA Tv-KiTa)

A. Inhalt und Ziel der Ausschussarbeit

Der Leitungsausschuss berät und unterstützt die Geschäftsführung. Er sorgt dafür, dass die Arbeit der Kindertageseinrichtungen entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird und die Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des durch die Geschäftsführung aufgestellten und durch die Kreissynode genehmigten Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt. Näheres regelt die Satzung des Tv-KiTa, insbesondere § 11.

Der Leitungsausschuss arbeitet mit an der Weichenstellung für die Zukunftssicherung der Kita-Arbeit im Gestaltungsraum.

B. Sitzungen

Der Leitungsausschuss tagt 8-10x jährlich für jeweils ca. 3 Stunden.

C. Mitglieder

Die Zusammensetzung des Leitungsausschusses ist in § 10 der Satzung des Tv-KiTa geregelt. Dem Leitungsausschuss gehören folgende Personen an:

- ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes (KSV)
- die oder der Synodalbeauftragte für Kindertageseinrichtungen
- 4 auf Vorschlag des KSV von der Kreissynode entsandte Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt aus Gemeinden, auf deren Gebiet eine Kindertageseinrichtung in Trägerschaft des Tv-KiTa liegt.
- Die Geschäftsführung des Tv-KiTa und die Fachberatung des Kirchenkreises nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

D. Erforderliche Interessen oder Qualifikationen

- Voraussetzung ist die Berufung als Kitabeauftragte/r einer Gemeinde mit Kindertageseinrichtung im Verbund
- Günstig sind Erfahrungen im Bereich der Jugendhilfe, speziell der Kindertagesbetreuung.
- Wichtig ist die Bereitschaft, die Einrichtungen der Region kennenzulernen und Kontakt zu halten.
- Wünschenswert ist ein Interesse, die Arbeit der evangelischen Kindertageseinrichtungen im Münsterland zu profilieren. Dazu gehört neben der ständigen Qualitätssicherung auch die Stärkung des Selbstbewusstseins der Einrichtungen im Zusammenwirken mit der Kirchengemeinde und im gesamten Sozialraum.